

Primarschule Altnau

Förderkonzept der Primarschule Altnau

Gültig seit 1. Februar 2014

Aktualisiert im Februar 2019

- Interne Vernehmlassung im Team vom 5. November 2012 bis 30. November 2012
- ✓ Vernehmlassung bei Schulbehörde 3. Dezember 2012 bis 18. Januar 2013
Genehmigt durch die Schulbehörde am 21. Januar 2013
- ✓ Rückmeldungen Schulaufsicht, Kantonale Logopädin usw. vom 18. April 2013 und 29. August 2013 sind berücksichtigt
- ✓ Genehmigt durch Amt für Volksschule am 10.10.2013
- Interne Evaluation im Winter 2015/16
- ✓ Genehmigt durch die Schulbehörde am 25. April 2016
- Aktualisiert durch Schulaufsicht und Schulleitung am 19. Januar 2017
- ✓ Genehmigt durch die Schulbehörde am 28. Februar 2017
- ✓ Aktualisiert durch Förderlehrpersonen und Schulleitung 14.3.19

Dieses Konzept wurde im Oktober 2012 bis Juli 2013 erarbeitet unter der Leitung von A. Berner (Schulleiter) durch E. Fimmel (SHP), R. Herren (SHP), D. Bergenhenegouwen (Logopädin) und C. Kurtz (Schulbehörde)

© Primarschule Altnau

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Grundsätze der Förderung in der Primarschule Altnau	4
2	Besonderer Förderbedarf an der Primarschule Altnau	5
3	Förderplanung	5
4	Fördermassnahmen und Förderangebote	5
4.1	Niederschwellige Massnahmen	5
4.1.1	Stütz- und Fördermassnahmen (S+F)	6
4.1.2	Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	7
4.1.3	Assistenzpersonen (AP)	8
4.1.4	Aufgabenhilfe (AH)	8
4.1.5	Begabungsförderung	9
4.1.6	Schulsozialarbeit	9
4.2	Höher Schwellige Massnahmen	10
4.2.1	Integrative Förderung (IF)	10
4.2.2	Logopädie (Logo)	12
4.2.3	Repetition oder Überspringen der Klasse	13
4.2.4	Lernzielanpassung	14
4.2.5	Nachteilsausgleich	14
4.2.5	Dispensation Fremdsprachenunterricht	14
4.2.6	Integrative Sonderschulung (InS)	15
4.2.7	Begabtenförderung	15
4.2.8	Einschulungsklasse (ESK)	15
4.2.9	Psychomotorik	16
4.2.10	Ergotherapie	16
4.2.11	Time-out	16
4.2.12	Sonderklasse	17
4.2.13	Sonderschulung	17
5	Interne Stellen und Angebote der Primarschule Altnau	18
6	Externe Stellen und Angebote	18
7	Zusammenarbeit	18
7.1	Übersicht des Förderangebotes	19
7.2	Zusammenarbeit, Aufgaben und Kompetenzen	20
7.2.1	Die Schulbehörde	20
7.2.2	Die Schulleitung	20
7.2.3	Die Klassenlehrperson	20
7.2.4	Erziehungsberechtigte	21

8	Zuweisungsverfahren	22
8.1	Formeller Ablauf bei IS Förderbedarf	22
8.2	Formeller Ablauf bei logopädischem Förderbedarf	23
8.3	Formeller Ablauf bei Bedarf DaZ	24
8.4	Feststellen von Schulschwierigkeiten	25
8.5	Problemanalyse	25
8.6	Standortgespräch (STAO)	25
8.7	Förderantrag stellen	26
8.8	Umsetzung der Massnahmen	26
8.9	Evaluation der Fördermassnahmen	26
8.10	Case-Management	26
8.11	Rekurse	26
9	Formales	27
9.1	Administrative Vorgaben	27
9.1.1	Repetition oder Überspringen einer Klasse	27
9.1.2	Lernzielanpassung (LZA)	27
9.1.3	Integrative Sonderschulung (InS)	27
9.2	Anträge schulintern	29
9.3	Abklärungen durch externe Stellen	29
9.4	Zusammenstellung Sonderpädagogische Massnahmen	30
9.4.1	Grundsätze zur Verwendung der Pensen	30
9.4.2	Kosten für Fördermassnahmen	30
9.4.3	Pensenzuteilung für das Förderangebot	31
9.5	Dokumente	31
9.5.1	Reportingbericht	31
9.5.2	Förderplan	31
9.5.3	Schullaufbahnblatt	31
9.6	Archivierung	32
9.7	Weiterbildung	32
9.8	Qualitätssicherung	32
9.9	Weiterentwicklung des Förderkonzeptes	32
10	Anhänge, wichtige Formulare und Merkblätter	33
10.1	Diagnostik-Instrumente	33
10.1.1	Testmaterial Logopädie	33
10.1.2	Diagnostik-Instrumente SHP	33
10.2	Internes Antragsformular SHP, Logopädie, DaZ	34
10.3	Kombinierte EinschulungsklasseESK	35
10.4	Nachteilsausgleich	37
10.5	Interne Dokumentation / Reporting	39
10.6	Weitere wichtige Formulare und Merkblätter	39
10.7	Aufgehobene Formulare und Konzepte	39
10.8	Glossar	40

1. Grundsätze der Förderung in der Primarschule Altnau

Die Primarschule Altnau ist bestrebt, möglichst alle Kinder in den örtlichen Kindergärten und in den Regelklassen zu unterrichten.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Begabungen gehört zum Grundauftrag der Schule. Die einzelne Lehrperson, das Schulausteam und die gesamte Schule sind dafür verantwortlich, dass Kinder soweit als möglich individuell im Rahmen der Binnendifferenzierung oder im Rahmen des unterrichtsergänzenden Förderangebots gefördert werden. Falls ausgewiesen, sollen externe Angebote geprüft werden.

Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden integrativ und innerhalb der organisatorischen Möglichkeiten gefördert (z.B. vorzeitige Einschulung, Klasse überspringen, Unterrichtsdifferenzierung, Fördergruppe, etc.).

Die Kinder sollen die Möglichkeit haben, in ihrem vertrauten Umfeld ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen gemäss, gebildet zu werden. Zu diesem Zweck organisiert die Primarschule Altnau einen Unterricht, der einer weitgehenden Integration und einer natürlichen Altersdurchmischung verpflichtet ist.

Nebst der Vermittlung der ordentlichen Bildungsinhalte soll den Kindern vor allem auch geholfen werden, die eigenen Ressourcen zum Lernen kennen zu lernen und zu entwickeln, sowie im sozialen Umgang miteinander kompetent zu werden.

Lernende mit besonderen Lernbedürfnissen werden im Erreichen ihrer individuellen Ziele mit adäquaten Massnahmen unterstützt. Das Ziel ist eine bestmögliche Betreuung und Förderung.

Trotz dieses individualisierenden Ansatzes soll ein besonderes Augenmerk auf das gemeinschaftliche Erleben und Arbeiten gelegt werden.

Das Förderkonzept hält die Ausrichtung sowie das Zusammenspiel der Förderangebote unserer Schulgemeinde fest. Es regelt die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

Das Förderkonzept wurde vom Amt für Volksschule genehmigt.

2. Besonderer Förderbedarf an der Primarschule Altnau

Ein besonderer Förderbedarf besteht für Kinder, wenn ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist bzw. aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten die Schulung in einer Regelklasse ohne spezifische Unterstützung nachweislich nicht möglich ist. Oder auch, wenn sie nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen aufweisen. Ein besonderer Förderbedarf kann auch bei besonders begabten Kindern bestehen. Siehe auch: Begabungs- und Begabtenförderung (BBF).

Das Angebot und die vorliegenden Vereinbarungen richten sich nach den Bestimmungen und Verordnungen des Departements für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau.

3. Förderplanung

Zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf wird – abgestützt auf die sorgfältige Abklärung des Lernstands – eine Förderplanung erarbeitet. Die Massnahmen werden von den am Lern- und Erziehungsprozess Beteiligten in Zusammenarbeit mit der Schulpsychologin auf einem eigens dazu entwickelten Förderplan gemeinsam geplant und vereinbart. Die Massnahmen werden zusammen mit der Schulleitung koordiniert und mindestens einmal pro Semester auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

4. Fördermassnahmen und Förderangebote

4.1 Niederschwellige Massnahmen

Niederschwellige Massnahmen entsprechen Stütz- und Fördermassnahmen. Sie umfassen Lern- und Leistungsschwächen, Teilleistungsschwächen, Verhaltensauffälligkeit, leichte Sprach- und Bewegungsstörungen usw. Darunter fallen auch Massnahmen für fremdsprachige Kinder (z.B. DaZ).

Niederschwellige Massnahmen werden durch Schulische Heilpädagoginnen, DaZ-Lehrpersonen usw. durchgeführt. Im Unterschied zu höherschweligen Massnahmen können sie unter Umständen auch durch Lehrpersonen oder andere geeignete Personen wie z.B. Assistenzpersonen durchgeführt werden. Ihre Finanzierung erfolgt über kollektiv zugesprochene Ressourcen durch Kanton und Gemeinden.

4.1.1 Stütz- und Fördermassnahmen (S+F)

Definition

Stütz- und Fördermassnahmen können für Schülerinnen und Schüler angeordnet werden, welche in einzelnen Bereichen, z.B. in Folge Fremdsprachigkeit, keine genügenden Leistungen zu erbringen vermögen (z.B. DaZ). Sie werden durch Schulische Heilpädagoginnen oder unter Umständen durch Lehrpersonen oder andere geeignete Personen durchgeführt. Stütz- und Fördermassnahmen können auch zur Förderung besonders begabter Kinder angezeigt sein (Begabungsförderung).

Zielsetzungen

Möglichst

alle Schüler der Primarschule Altnau werden innerhalb der Regelklassen unterrichtet und gefördert. Die Lehrpersonen nutzen die Chancen der Heterogenität innerhalb ihrer Klassen. Im Regelklassenunterricht wird ein hohes Mass an Individualisierung und Binnendifferenzierung angestrebt, was den vermehrten Einsatz angemessener Lehr- und Lernformen bedingt. Die Lehrpersonen unterstützen bei allen Kindern eine tolerante Haltung gegenüber Schülern mit Schulschwierigkeiten, indem sie ein Schulklima der Wertschätzung und der Akzeptanz schaffen. Bei niederschweligen Massnahmen legen die zuständigen Lehrpersonen erreichbare Ziele innerhalb definierter Zeiträume fest. Im Rahmen von niederschweligen Massnahmen planen und führen sie deren Umsetzung durch und sorgen für eine jeweils geeignete Evaluation. Lehrpersonen werden so eingesetzt, dass ihre Fähigkeiten und Ressourcen optimal genutzt werden.

Aufgaben

Förderlehrpersonen

bieten den Schulkindern die Möglichkeit, den im Unterricht behandelten Stoff, im Sinne eines differenzierenden Ergänzungs- und Unterstützungsangebotes aufzuarbeiten und zu festigen. Es ist eine Person mit in der Regel pädagogischer Ausbildung, welche folgende Aufgaben erfüllt:

- begleitet und betreut Kinder mit besonderen Lernbedürfnissen in Absprache mit der Klassenlehrperson und erteilt Förderunterricht im Sinne eines differenzierenden Ergänzungs- und Unterstützungsangebotes
- fördert bei Bedarf besonders leistungsstarke Kinder in Gruppen (Begabungsförderung)
- nimmt in der Regel oder bei Bedarf an Elterngesprächen oder am „Runden Tisch“ teil, überprüft semesterweise gemeinsam mit der Klassenlehrperson und der Fachlehrperson für Schulische Heilpädagogik (SHP) die Wirkung der Fördermassnahmen
- erfüllt die administrativen Vorgaben
- hält absolute Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen

4.1.2 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Ausgangslage

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ergänzt und unterstützt den Regelunterricht. Durch die DaZ-Angebote werden Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Erstsprache darin unterstützt, ihre Deutschkompetenzen so aufzubauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können. Die sprachlichen Kompetenzen sind für den schulischen Erfolg von Kindern und Jugendlichen von grosser Bedeutung. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Schule, Kinder mit Migrationshintergrund bei der Entwicklung ihrer Kompetenzen in der Zweitsprache zu unterstützen. „Deutsch als Zweitsprache“ bildet zusammen mit dem allgemeinen Sprachunterricht ein wichtiges Fundament ihrer Förderung.

Ziele

Auf Stufe Kindergarten: Fremdsprachige Kinder verstehen die Anweisungen der Kindergärtnerin. Fremdsprachige Kinder kennen (Mundart-) Begriffe aus dem Kindergartenalltag.

Auf Primarstufe: Fremdsprachige Schüler können dem Regelklassenunterricht folgen. Sie können sich in Standardsprache ausdrücken. Fremdsprachige Schüler erweitern ihren deutschen Wortschatz, die Satzbildung und die grammatischen Grundkenntnisse. Die Schüler passen ihr Sozialverhalten den schweizerischen Umgangsformen an. Sie erhalten Unterstützung in der kulturellen Integration.

Aufgaben

Die Fachlehrperson DaZ verfügt über die Lehrberechtigung an der Volksschule und den Abschluss der entsprechenden obligatorischen Weiterbildung. Sie erfüllt folgende Aufgaben:

- begleitet und betreut Kinder mit fremdsprachlichem Hintergrund in Absprache mit der Klassenlehrperson
- Hält sich bei der Organisation der DaZ-Förderung an die kantonalen Empfehlungen zum Unterricht „Deutsch als Zweitsprache“, welche im Förderdossier DaZ vorgegeben sind.
- arbeitet nach Möglichkeit in Kleingruppen
- nimmt bei Bedarf an Elterngesprächen oder am „Runden Tisch“ teil
- überprüft semesterweise gemeinsam mit der Klassenlehrperson die Wirkung des Deutschunterrichts
- führt semesterweise Protokoll über ihre Tätigkeit
- erfüllt die administrativen Vorgaben
- hält absolute Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen

4.1.3 Assistenzperson (AP)

Klassenassistenz

Assistenzpersonen sind Personen, welche die Lehrpersonen vorwiegend während des Unterrichts unterstützen (z. B. Supportfunktionen für körperlich behinderte Kinder, Erzählstunden usw.). Sie können aber auch ausserhalb des Unterrichts assistierend Leistungen erbringen. (z.B. Korrekturarbeiten, Materialbeschaffung, usw.). Assistenzpersonen können nur auf Antrag der Schulleitung und ausserhalb des Lektionenpools durch die Behörden bewilligt werden.

Aufgaben

Die Assistenzperson ist eine Person mit adäquater Eignung für die gestellten Aufgaben. Sie erfüllt folgende Aufgaben:

- begleitet und betreut Kinder in bestimmten Bereichen, welche die Integration ermöglichen oder erleichtern
- entlastet die Lehrpersonen bei besonderen Klassenkonstellationen
- sie hält regelmässig Absprache mit der Klassenlehrperson und der Fachlehrperson für Schulische Heilpädagogik und erhält die konkreten Aufträge von diesen Personen
- nimmt nur in Ausnahmefällen an Elterngesprächen teil
- erfüllt die administrativen Vorgaben
- hält absolute Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen

4.1.4 Aufgabenhilfe (AH)

Zielsetzung und Aufgabe

Ist ein Schüler oder eine Schülerin regelmässig nicht in der Lage, die Hausaufgaben ordentlich zu erledigen, sorgt die Schulbehörde dafür, dass sie unter Aufsicht und in geeigneten Räumlichkeiten gelöst werden können. Die Erziehungsberechtigten haben die Kosten für die Aufgabenhilfe zu übernehmen. Die genauen Bestimmungen sind in einem eigenen Konzept geregelt, welches auf der Webseite der Primarschule Altnau zu finden ist.

4.1.5 **Begabungsförderung**

Begabungsförderung umfasst Angebote zur Förderung begabter Kinder innerhalb des Unterrichts oder der Schule. Begabungsförderung berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und unterstützt diese mit differenzierenden Fördermassnahmen. Kinder, die in einem oder mehreren Bereichen ihrer Entwicklung der Altersgruppe deutlich voraus sind, können mit Methoden der inneren Differenzierung und mit Massnahmen, welche den regulären Unterricht in Form von qualitativer Vertiefung oder Erweiterung der Unterrichtsinhalte bereichern, gefördert werden.

Die Primarschule Altnau unterstützt und fördert Kinder und Jugendliche mit besonderen Begabungen. Vielseitig oder vor allem kognitiv begabte Schülerinnen und Schüler werden integrativ in ihren Klassen gefördert. Die Schulische Heilpädagogin oder die Stütz- und Förderlehrperson berät und unterstützt die Lehrpersonen während dieser Prozesse und begleitet bei Bedarf die Kinder.

Bei Kindern, die in einem oder mehreren Bereichen ihrer Entwicklung der Altersgruppe um ein Mehrfaches voraus sind und deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt, müssen besondere Massnahmen ergriffen werden. Zur Verfügung stehen unter anderem die Förderung in kleineren Gruppen leistungsstarker Kinder oder externe Massnahmen und Angebote, welche versuchen, der höheren Lerngeschwindigkeit von begabten Kindern gerecht zu werden (Begabtenförderung 5.2.6).

4.1.6 **Schulsozialarbeit**

Bei begründetem Bedarf können einzelne Lehrpersonen bei der Schulleitung besondere Unterstützung durch Fachpersonen im Bereich Sozialarbeit (z.B. Perspektive Thurgau) beantragen. Es werden für konkrete Projekte zeitlich begrenzte spezifische Programme zusammengestellt. An der PS Altnau besteht kein solches Angebot, eine Einführung ist nicht geplant.

4.2 Höherschwellige Massnahmen

Sonderpädagogischen Massnahmen gehören zu den höherschwelligen Angeboten. Sie sind insbesondere anzuordnen bei besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit Teilleistungsschwächen wie Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwächen, Bewegungsauffälligkeiten, Auffälligkeiten der Sprache und des Sprechens oder Verhaltensschwierigkeiten. Soweit möglich sind die Massnahmen integriert in der Regelklasse durchzuführen. Sie können je nach Bedarf aber auch in separaten Einzelsitzungen oder in Gruppensitzungen durchgeführt werden. Die Durchführung der sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt durch eine Logopädin oder Logopäden mit EDK anerkanntem Abschluss, durch eine Schulische Heilpädagogin oder Heilpädagogen oder durch eine Psychomotoriktherapeutin oder -therapeuten. Diese Massnahmen werden mit geeigneten Instrumenten halbjährlich evaluiert. Die Schulische Heilpädagogin ist in allen Klassen bzw. Abteilungen während einer gewissen Zeit präsent. Die Lehrpersonen nutzen diesen Einsatz zur gemeinsamen Beobachtung, Beurteilung und Führung der Klasse oder einzelner Kinder im Klassenverband.

Die höherschwelligen Massnahmen sind kostenlos. Der Entscheid erfolgt durch die Schulbehörde oder die Schulleitung.

4.2.1 Integrative Förderung (IF)

Zielsetzungen IF

Die integrative Förderung beinhaltet die Unterstützung und Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf (sonderpädagogische Massnahmen sowie Massnahmen der Begabungsförderung) in einer Regelklasse. Verschiedene Formen der Förderung im Klassenverband (z.B. Teamteaching) und in separativen Settings (Einzelunterricht und/oder Unterricht in kleinen Gruppen) können dabei situativ und zielgerichtet kombiniert werden.

Der Hauptbereich der Intervention durch eine Schulische Heilpädagogin (SHP) im Rahmen von höherschwelligen Massnahmen bildet die integrative Förderung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens sowie emotionale Stabilität und Wahrnehmung. Damit soll die IF eine spürbare Entlastung der Lehrpersonen bei der Führung von stark heterogenen Klassen erbringen. Schulschwierigkeiten werden so früh wie möglich angegangen. All dies soll kurz- und mittelfristig zu einer Entlastung vor allfällig weitergehenden höherschwelligen Massnahmen wie Therapien, Überspringen von Klassen, Klassenrepetitionen und Einweisung in die Kleinklasse führen.

Aufgaben IF

Die Schulische Heilpädagogin / der Schulische Heilpädagoge SHP stellt die Diagnostik und Förderung von Schulkindern mit besonderen Lernbedürfnissen sicher, und bietet Lehrpersonen und Eltern fachliche Unterstützung. Die Schulleitung entscheidet über deren Durchführung auf entsprechenden Antrag.

Es ist eine speziell ausgebildete Fachperson (SHP), welche folgende Aufgaben erfüllt:

- berät Lehrpersonen, Eltern und Behörde hinsichtlich pädagogischer Fragestellungen
- kann die Lehrperson im Umgang mit heterogenen Lerngruppen unterstützen und begleiten
- unterstützt die Lehrpersonen bei der Information der Elternschaft (Kindergarten- und Schuleintritt oder Stufenwechsel) über Funktion und Einsatz der SHP
- ist für Lehrperson die Ansprechperson bei Fragen und Problemen pädagogischer Natur
- tauscht sich mindestens quartalsweise mit der Lehrperson aus
- beobachtet die Kinder, in Absprache mit der LP, während des Unterrichts
- fördert und unterstützt Kinder mit besonderen Lernbedürfnissen in Fördergruppen, im Teamteaching oder je nach Bedarf im Einzelunterricht
- erarbeitet Fördermassnahmen in Absprache mit der Lehrperson und begleitet deren Umsetzung im Unterricht
- führt in Zusammenarbeit mit der Lehrperson Lernstandserfassungen durch
- nimmt in der Regel an Standortgesprächen (STAO), am „Runden Tisch“ (IS) und bei Bedarf an weiteren Elterngesprächen teil
- überprüft gemeinsam mit der Lehrperson periodisch die Wirkung der Fördermassnahmen und entscheidet gemeinsam mit ihr über deren Weiterführung und/oder den Beizug externer Fachpersonen
- koordiniert in Zusammenarbeit mit der Lehrperson Lernzielanpassungen und Einzelfallintegrationen
- nimmt je nach Bedarf bei Stufen- oder Klassenwechsel an den Übergabegesprächen teil
- ist Mitglied des Fachteams
- hält Förderziele fest
- organisiert präventive förderpädagogische Unterstützung
- führt semesterweise Protokoll über ihre / seine Tätigkeit (Journal)
- erfüllt die administrativen Vorgaben
- hält absolute Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen

4.2.2 Logopädie (LOGO)

Zielsetzungen

Kinder, die durch Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck- oder Hörbeeinträchtigungen in ihrer zwischenmenschlichen Kommunikation eingeschränkt sind, werden durch eine Logopädie-Therapie unterstützt sowie bei der Bewältigung der eingeschränkten Kommunikationsfähigkeit gefördert. Sprachentwicklungsstörungen werden behandelt und soweit möglich behoben.

Das Hauptziel der logopädischen Therapie ist die Förderung der kommunikativen Fähigkeiten und die Aufarbeitung des Sprachentwicklungsrückstandes. Dabei orientiert sich die Logopädin am individuellen Entwicklungsstand, am spezifischen Störungsbild, am Lebensalter und am persönlichen Entwicklungstempo des Kindes. Von diesen Aspekten hängt die Wahl des therapeutischen Vorgehens, der Therapiemethode und des Therapiematerials ab.

Aufgaben

Die Logopädin/Logopäde ist zuständig für die Prävention, Diagnostik sowie Behandlung von Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck- und Redeflussstörungen und bietet Lehrpersonen und Eltern fachliche Unterstützung im Umgang mit betroffenen Schülern.

Die Logopädietherapie orientiert sich nicht unbedingt am Lehrplan der Schule und ist auch kein Nachhilfeunterricht.

Sprach- und Sprechstörungen können nicht isoliert betrachtet werden, sondern stehen im Zusammenhang mit den anderen Entwicklungsbereichen (z.B. auditive, visuelle und taktil-kinästhetische Wahrnehmung, Motorik, Persönlichkeitsentwicklung, soziale Entwicklung und andere). Die Aufarbeitung der Problemfelder in diesen Bereichen muss individuell in die Therapie einbezogen werden.

Frühe Förderung (FF)

- Zurfrühen Förderung gehören alle Angebote, Massnahmen und Strukturen, die eine gesunde, ganzheitliche Entwicklung und Bildung von Kindern im Vorschulalter ermöglichen und unterstützen sollen. An der PS Altnau erfüllt namentlich die Logopädie diese Aufgabe. Neben den Kindern gehören auch deren Eltern zur Zielgruppe.
- Vorschulkinder (0-4 Jahre) werden vom SPB abgeklärt. Eine empfohlene Therapie wird von der Logopädin im Rahmen der Frühe Förderung (FF) durchgeführt

Die Logopädin oder der Logopäde ist eine speziell ausgebildete Fachperson, welche folgende Aufgaben erfüllt:

- sie berät die Eltern, Lehrkräfte oder andere Fachleute
- unterstützt und begleitet Lehrpersonen und andere Fachleute im Umgang mit sprachauffälligen Kindern

- unterstützt Lehrpersonen und andere Fachleute bei der Information der Elternschaft (Schuleintritt oder Stufenwechsel) über Funktion und Einsatz der Logopädie
- unterstützt Lehrpersonen und Eltern bei der Integration von sprachauffälligen Kindern
- Therapieziele und –inhalte, Settings, allfällige Pausen und Abschluss der Therapie werden mit der Lehrperson und mit den Eltern besprochen
- nimmt in der Regel oder bei Bedarf an Elterngesprächen oder am „Runden Tisch“ teil
- überprüft und bespricht gemeinsam mit der Lehrperson mindestens einmal pro Semester die Entwicklung des Kindes und dessen Fördermassnahmen und entscheidet über deren Weiterführung ev. unter Beizug externer Fachpersonen (SPB)
- führt im ersten und zweiten Kindergartenjahr Präventionsarbeit durch
- bei schweren Spracherwerbsstörungen darf die Wartezeit für einen Therapiebeginn höchstens vier Monate betragen. Wird in dieser Zeit bei der örtlichen Therapeutin keinen Platz frei, muss das Kind von einer selbständig erwerbenden Therapeutin betreut werden
- arbeitet mit internen und externen Stellen zusammen
- führt semesterweise und zu Handen der Schulleitung Protokoll über ihre Tätigkeit
- ist Mitglied des Fachteams
- erfüllt die administrativen Vorgaben
- hält sich an das Pflichtenheft für pädagogische Therapeutinnen des DEK
- hält absolute Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen
- bei Bedarf kann die Kantonale Logopädin zur Abklärung beigezogen werden

4.2.3 **Repetition oder Überspringen der Klasse**

Kinder, die aus bestimmten Gründen dem Lerntempo ihres Jahrgangs nicht entsprechen, können eine Klasse repetieren oder überspringen. Der Besuch der Einschulungsklasse ESK gilt nicht als Repetition. Die Schulleitung entscheidet über eine Repetition. Die 6. Klasse kann nur in Ausnahmefällen und nur in Rücksprache mit der Schulaufsicht repetiert werden.

Für das Überspringen einer Klasse braucht es vorgängig eine Abklärung vom Schulpsychologischen Dienst (SPB).

4.2.4 Lernzielanpassung

Kindern mit grossen Teilleistungsschwächen können in einzelnen Fächern die ordentlichen Lernziele angepasst werden. An Stelle einer Note liegt beim Zeugnis ein Bericht bei. Das Fördersetting wird von der Klassenlehrperson in Zusammenarbeit mit der SHP und involvierten Fachlehrpersonen ausgearbeitet, terminlich festgelegt und mindestens zweimal jährlich überprüft. Voraussetzung für eine Lernzielanpassung ist ein entsprechender Entscheid der Schulbehörde.

4.2.5 Nachteilsausgleich

<<Laut Behindertengleichstellungsgesetz ist Menschen, die aufgrund einer Behinderung die vorgegebenen Bildungsziele nicht erreichen können, obwohl sie dazu das Potential haben, ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Ein Nachteilsausgleich wird dann in Betracht gezogen, wenn sonderpädagogische (z.B. schulische Heilpädagogik, Logopädie oder Psychomotorik) oder medizinische Massnahmen (z.B. Ergotherapie oder Behandlung mit Medikamenten) nicht genügen, um die Nachteile einer Behinderung hinreichend auszugleichen.>>¹

Die Schülerinnen und Schüler haben die gleichen Lernziele wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auch. Sie können jedoch eine Unterstützung erhalten, wenn eine diagnostizierte Lernbehinderung vorliegt. Die unterstützenden Massnahmen zur Erreichung der Lernziele werden von den Förder- und Lehrpersonen individuell auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angepasst.

Anträge, die nicht durch Förder- und Lehrpersonen initiiert sind, müssen als Gesuch an die Schulleitung gestellt werden. Diese fällt einen rekursfähigen Entscheid.

Die Richtlinie zum Nachteilsausgleich regelt die Handhabung an Thurgauer Volksschulen (av.tg.ch, Stichwort „Nachteilsausgleich“).

Weitere Infos zum Nachteilsausgleich finden sich im Anhang?, Nachteilsausgleich

(Bericht Schulblatt vom Dezember 2017)

4.2.6 Dispensation Fremdsprachenunterricht

Dispensationen im Fremdsprachenunterricht sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Wenn jedoch eine Schülerin oder ein Schüler individuelle minimale Ziele in keiner Art und Weise mehr erreichen kann und schulisch einer hohen Belastung ausgesetzt ist, kann in besonderen Ausnahmefällen eine Dispensation von

¹ www.av.tg.ch, Stichwörter A-Z „Nachteilsausgleich“

einer Fremdsprache erfolgen. Voraussetzung ist eine vorgängige Lernzielanpassung und eine entsprechende Überprüfung, die eine Dispensation als erforderlich erachtet. Der Entscheid erfolgt durch die Schulbehörde.

4.2.6 Integrative Sonderschulung (InS)

In der Primarschule Altnau ist es grundsätzlich möglich, dass Kinder mit Sonderschulstatus integriert werden. Zur Zielgruppe gehören Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer leichten geistigen Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern-, Verhaltens-, Sprach- oder Autismusspektrumsstörung einer Sonderschulung bedürfen und für die eine Integrierte Sonderschulung die angemessene Form darstellt. Ob dies möglich ist hängt vor allem davon ab, ob ein Konsens zwischen allen beteiligten Stellen gefunden wird. Grundlage für einen Konsens bilden individuelle Kriterien, die fallweise definiert werden müssen.

Für die integrative Sonderschulung braucht es vorgängig eine Abklärung vom Schulpsychologischen Dienst (SPB).

4.2.7 Begabtenförderung

Begabtenförderung umfasst alle zusätzlichen Angebote der Förderung von besonders begabten Kindern, welche über die Möglichkeiten des Unterrichts oder der Schule (Begabungsförderung 4.1.5) hinausgehen. Für die Schulen und Lehrpersonen mit besonders begabten Schülerinnen und Schüler – aber auch für deren Eltern – bietet das Amt für Volksschule verschiedene Beratungsangebote an. Für sportlich oder musikalisch besonders begabte Schülerinnen und Schüler gibt es im Kanton erst ab der Sekundarstufe spezielle Angebote.

Musikalisch oder sportlich begabte Schülerinnen und Schüler der Primarstufe können nur in Ausnahmefällen in ein spezielles Programm aufgenommen werden.

4.2.8 Einschulungsklasse (ESK)

Kinder, die in ihrer Entwicklung verzögert sind und die voraussichtlich die Lernziele der 1. Klasse nicht erreichen, werden als Einschulungsschüler in die 1. Regelklasse (integrierte Einschulungsklasse ESK) eingeteilt und bewältigen den Stoff der ersten Klasse verteilt auf zwei Jahre. Die ESK soll in ihrer konkreten Ausgestaltung die Durchlässigkeit in den ersten zwei Schuljahren ermöglichen. Ziel ist es, nach dem 2. Einschulungsjahr den Anschluss an die 2. Regelklasse zu finden. ESK-Schülerinnen und -Schüler können zusätzlich während 1-2 Lektionen/Woche durch sonderpädagogische Fachpersonen (SHP) unterstützt werden. Der Besuch der ESK zählt nicht als Repetition.

Die Beurteilung, ob das Kind den Lernanforderungen in der 1. Klasse gewachsen ist, beruht auf einer Einschätzung der Gesamtentwicklung des Kindes in seiner jetzigen und künftigen Umgebung. Dabei sind neben dem Entwicklungsstand des Kindes auch die Bedingungen des sozialen Umfeldes zu berücksichtigen.

Wird im Kindergarten ein besonderer Förderbedarf in Hinblick auf den Übertritt in die 1. Klasse wahrgenommen, so wird auf Antrag der Eltern oder der Kindergartenlehrperson ein „Runder Tisch“ einberufen mit dem Ziel, ein gemeinsames Problemverständnis zu erlangen sowie Förderbedarf, Förderziele und Zuständigkeiten zu bestimmen. Wird kein Konsens erzielt, ist das Kind schulpsychologisch abzuklären.

Aufgrund dieser Empfehlung entscheidet die Schulbehörde über die Einschulung.

Mit Einverständnis der Eltern und mit Begründung und Empfehlung der Schulschen Heilpädagogin und der Klassenlehrperson kann ein Wechsel von oder in die ESK bzw. Regelklasse oder umgekehrt während der 1. und 2. Klasse durch die Schulleitung (SL) bewilligt werden.

4.2.9 Psychomotorik

Psychomotorik befasst sich mit dem Zusammenspiel des psychischen Erlebens des Menschen bzw. seiner psychisch-seelisch-emotionalen Entwicklung und der Entwicklung von Motorik und Wahrnehmung.

In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet. An unserer Schule besteht kein eigenes Angebot. Im Bedarfsfall und unter Einbezug des SPB werden auswärtige Angebote (z.B. HPZ Romanshorn) in Anspruch genommen.

4.2.10 Ergotherapie

Ergotherapie unterstützt und begleitet Kinder, die in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder von Einschränkung bedroht sind und/oder ihre Handlungsfähigkeit erweitern möchten. Ziel der Ergotherapie ist es, die Handlungsfähigkeit im Alltag, eine bessere Partizipation in der Klasse und die allgemeine Lebensqualität und -zufriedenheit zu verbessern. Im Kindergarten können Förderprojekte durch beauftragte Ergotherapeutinnen begleitet werden und sie stehen den Klassenlehrpersonen im Kindergarten beratend zur Seite. Eine eigentliche Therapie findet nur extern statt. Die Eltern werden informiert, dass die Therapie durch die Krankenkasse entschädigt wird.

4.2.11 Time-out Klasse

Kinder oder Jugendliche, die in einer Klasse nicht mehr tragbar sind, können für eine begrenzte Zeit in einer Time-out Klasse den Unterricht besuchen.

Schüler oder Schülerinnen aus der Primarschule Altnau werden zu diesem Zweck in grösseren Schulgemeinden in der Umgebung untergebracht, die eine solche Klasse führen.

4.2.12 Sonderklasse

In besonderen Fällen, wo es nicht möglich ist Kinder mit den Fördermassnahmen, welche die Primarschule Altnau anbietet, adäquat zu unterrichten, kann eine Zuweisung in eine Sonderklasse in einer grösseren Schulgemeinde der Umgebung in Betracht gezogen werden. Sonderklassen nehmen eine reduzierte Anzahl Schülerinnen und Schüler auf, deren Entwicklung gefährdet ist oder die dem Unterricht in unserer Schule aufgrund ihrer Schwierigkeiten (z.B. Verhaltens- oder Lernschwierigkeiten) aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können. Sonderklassen stellen eine Schulungsart zwischen der Regel- und der Sonderschule dar. Die Überweisung der Schülerinnen und Schüler an Sonderklassen erfolgt durch eine individuelle Diagnostik, durchgeführt von der SHP in Zusammenarbeit mit den involvierten Lehrpersonen.

4.2.13 Sonderschulung

Kinder mit besonderen Bedürfnissen, deren adäquate Förderung in der Primarschule Altnau nicht möglich ist, können unter Umständen auch einer Sonderschule zugewiesen werden. Dazu ist eine Abklärung der Schulpsychologie und Schulberatung SPB erforderlich. Der Entscheid obliegt dem Amt für Volksschule des Kantons Thurgau.

5 Interne Stellen und Angebote der Primarschule Altnau

- Schulbehörde (SB)
- Fachteam (FT) (KLP, SHP, LOGO, DaZ)
- Schulleitung (SL)
- Klassenlehrperson (KLP)
- Schulische Heilpädagogik (SHP)
- Logopädie, therapeutische Betreuung der Kinder mit Stimm- Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen (LOGO)
- Stütz- und Förderunterricht (S+F)
- Assistenzperson (AP)
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Begabungsförderung (BF)
- Frühe Förderung (FF in Altnau nur bei Logopädie)
- Aufgabenhilfe (AH)
- Ergotherapie (beobachtend und bei Bedarf beratend im Kindergarten)

6 Externe Stellen und Angebote

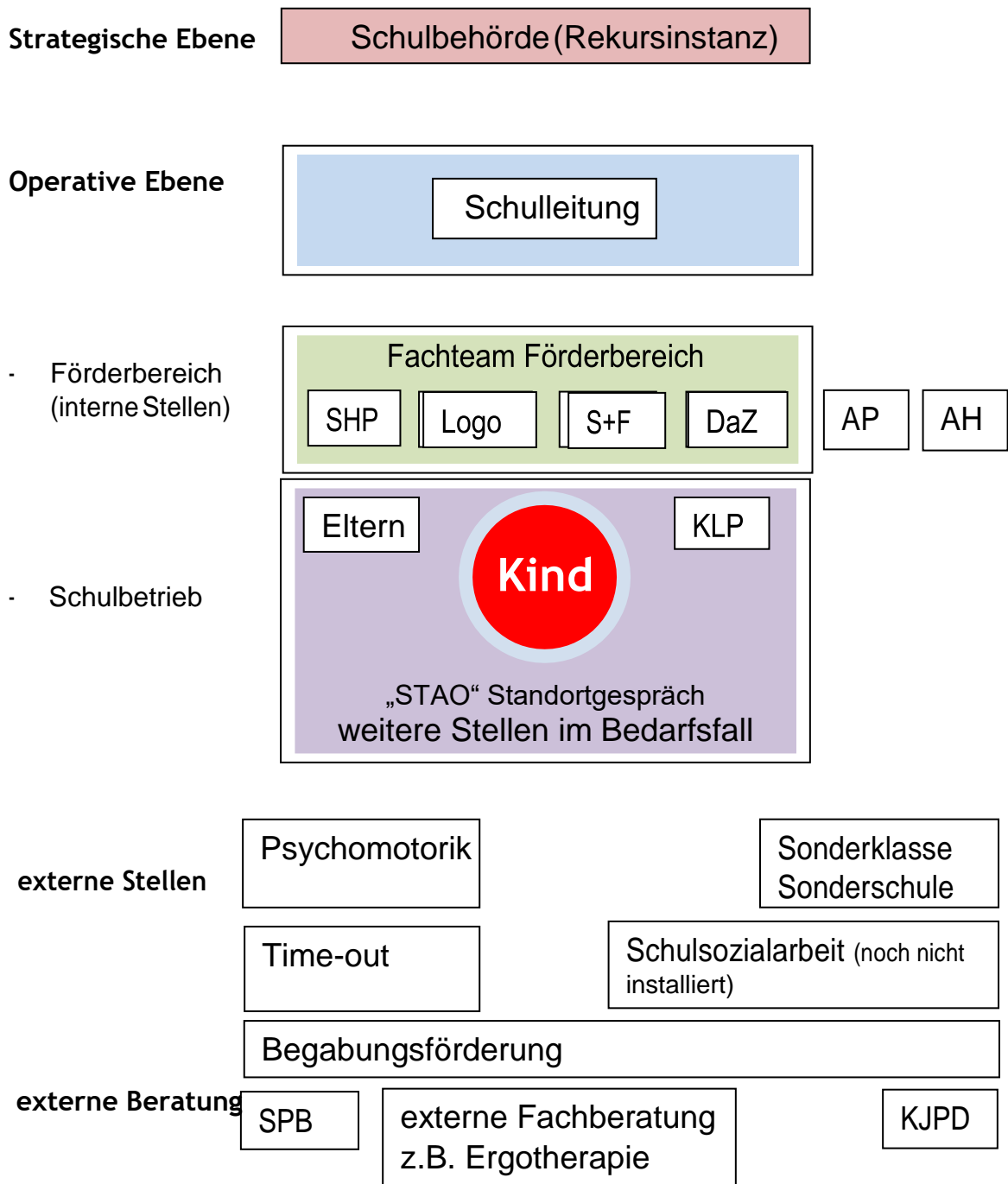
Folgende Angebote werden in der Primarschule Altnau nicht selbst angeboten. Wenn Bedarf an den genannten Massnahmen besteht, müssen sie extern abgedeckt werden.

- Psychomotorik
- Begabtenförderung
- Sonderklasse
- Sonderschulung
- Time-out
- Schulsozialarbeit
- Schulpsychologie und Schulberatung (SPB)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

7 Zusammenarbeit

Die Übersicht regelt die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen. Diese soll möglichst offen und flexibel gehalten und je nach Kompetenzangebot der Beteiligten organisiert werden.

7.1 Übersicht des Förderangebotes der PS Altnau



7.2 Zusammenarbeit, Aufgaben und Kompetenzen

7.2.1 Die Schulbehörde

- stellt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung
- übt die Aufsicht über Aktivitäten und Finanzen im Förderbereich aus
- erhält einen Halbjahresbericht über die abgehaltenen Förderstunden
- ist erste Rekursinstanz betreffend sonderpädagogischer Entscheide

7.2.2 Die Schulleitung

- legt die Förderpensen für die einzelnen Abteilungen im Rahmen der Vorgaben von Kanton und Schulbehörde fest
- evaluiert auf Grund der Rechenschaftsberichte der verschiedenen Fachlehrpersonen und von Schulbesuchen in deren Unterricht jährlich die Wirkung der Fördermassnahmen
- erstattet der Behörde Bericht über Umfang und Wirkung der Fördermassnahmen
- entscheidet über Förderanträge
- entscheidet über die Umsetzung der Empfehlungen der SPB

7.2.3 Die Klassenlehrperson

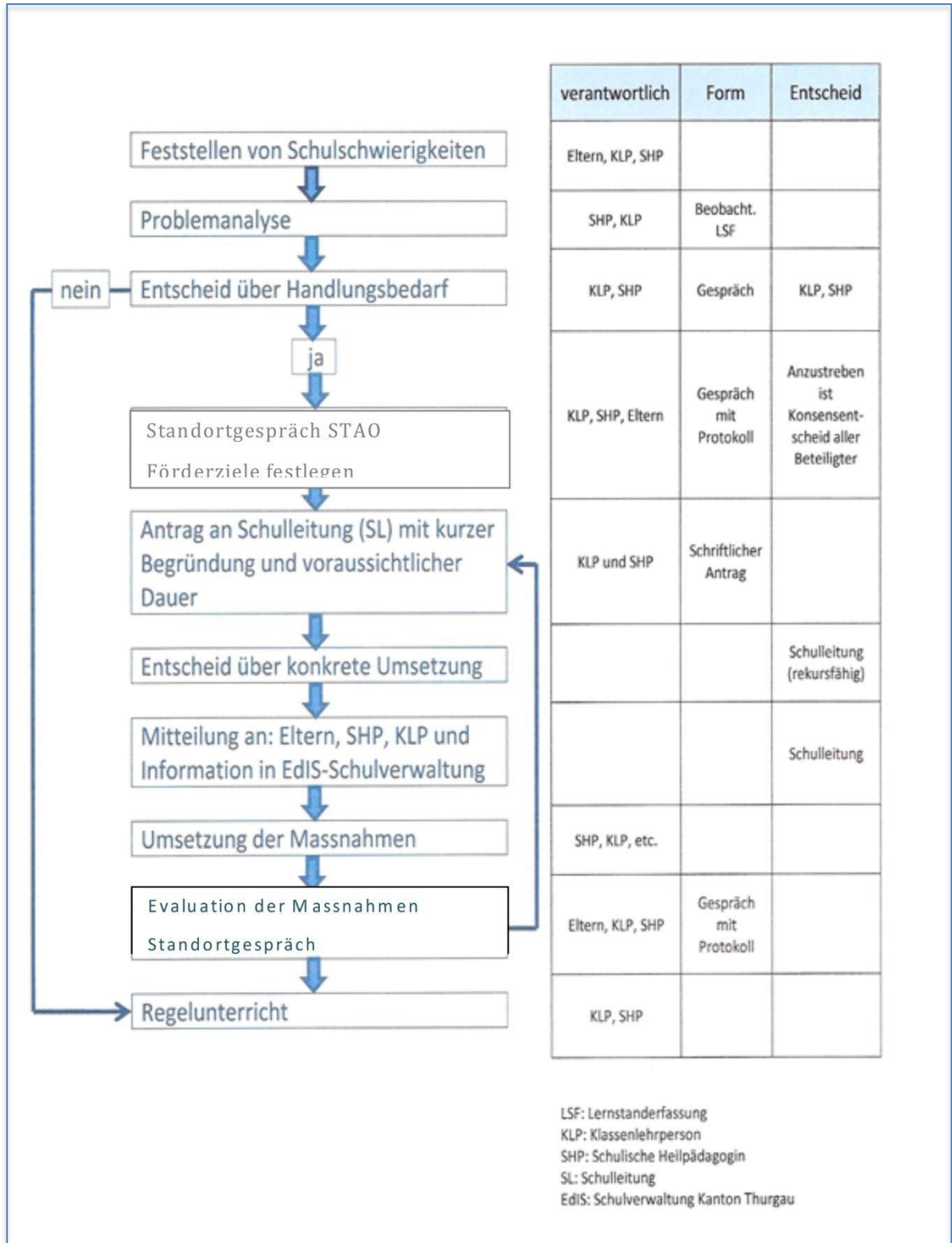
- trägt die Hauptverantwortung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler und ist für das Case-Management in der Hauptverantwortung zuständig
- arbeitet mit allen ihr zugeteilten Fachlehrpersonen zusammen
- nimmt bei Fragen und Problemen rechtzeitig Kontakt mit den zuständigen Fachlehrpersonen auf.
- bespricht mit der zuständigen Fachlehrperson das weitere Vorgehen
- trägt die Verantwortung für die Elterninformation
- beruft in der Regel den „Runden Tisch“ ein, organisiert und leitet das Schulische Standortgespräch und bestimmt die Protokollführung. Die Schulleitung erhält eine Kopie des Protokolls
- erarbeitet den Förderantrag in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachlehrperson
- setzt vereinbarte Massnahmen im Unterricht um
- überprüft mindestens quartalsweise mit den Fachlehrpersonen die Wirkung der Fördermassnahmen

7.2.4 Erziehungsberechtigte

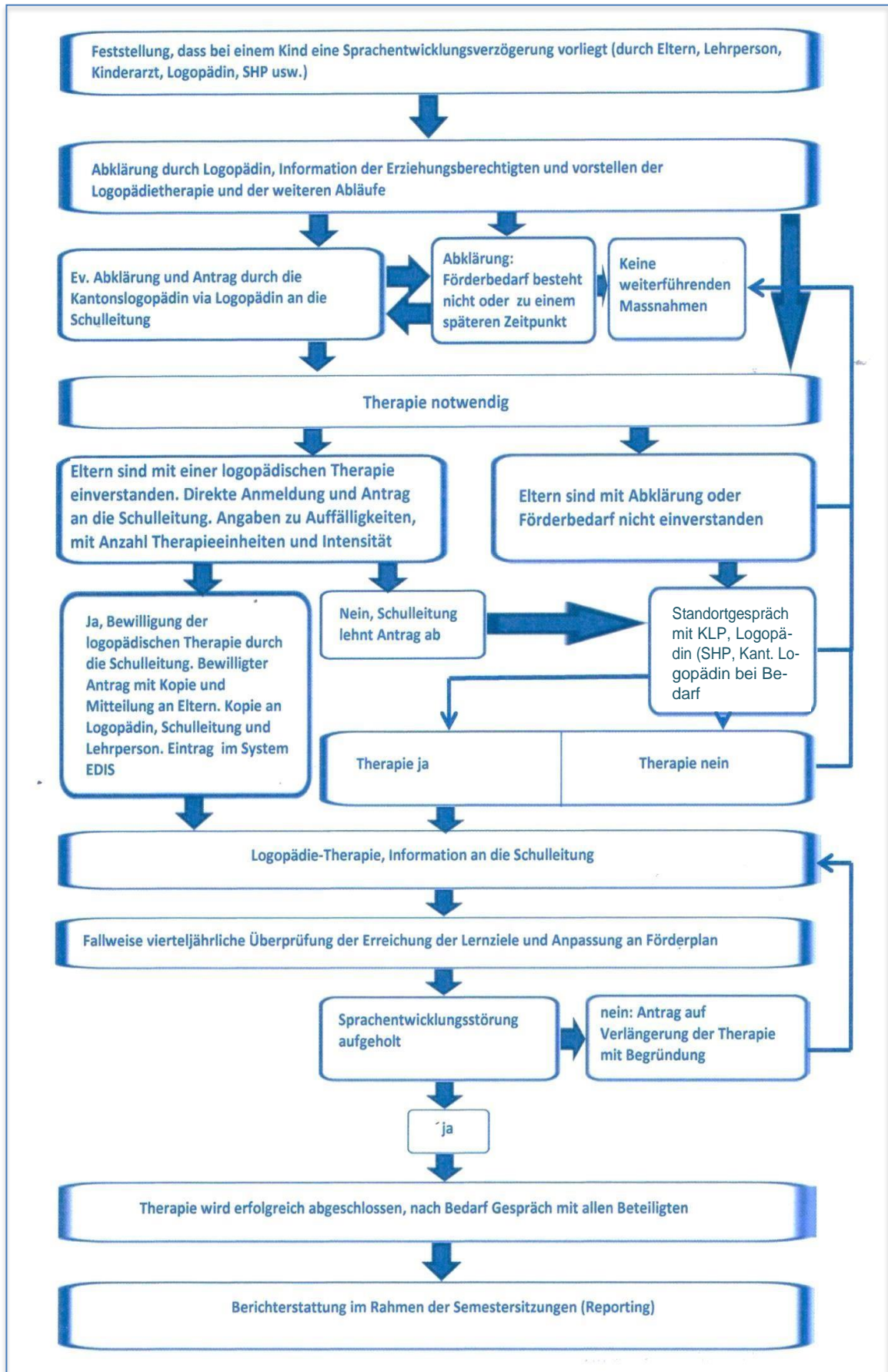
- werden über das Förderangebot der Primarschule Altnau in Kenntnis gesetzt
- werden rechtzeitig durch die Lehrpersonen informiert, falls das Kind besondere Lernbedürfnisse aufweist
- nehmen an Standortgesprächen teil
- leisten, gemäss ihren Möglichkeiten, ihren Beitrag zur Problemlösung
- stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule namentlich bei der Durchsetzung schulischer Massnahmen
- haben ein Rekursrecht

8. Zuweisungsverfahren

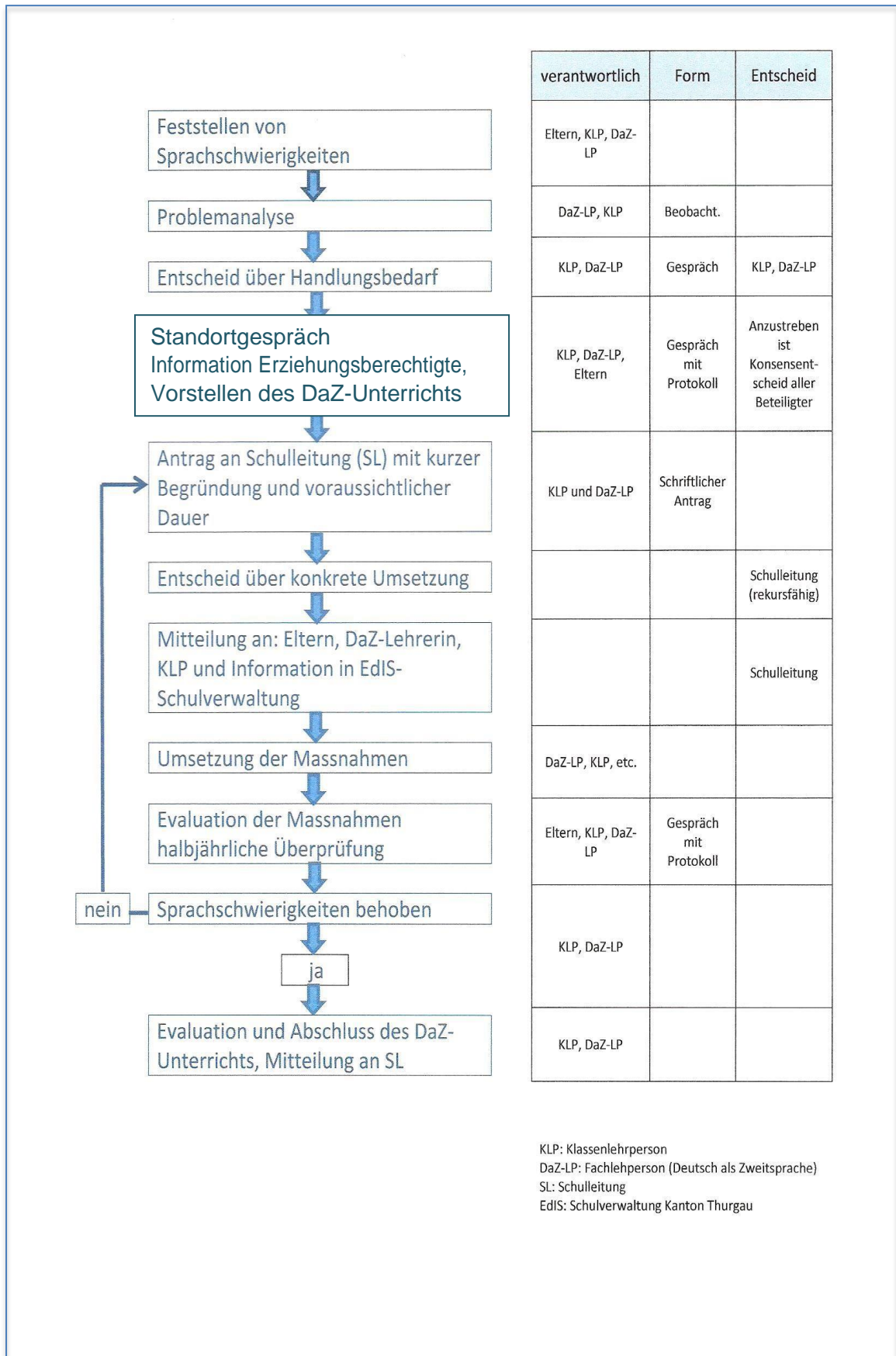
8.1 Formeller Ablauf bei Förderbedarf IF



8.2 Formeller Ablauf bei logopädischem Förderbedarf



8.3 Formeller Ablauf bei Bedarf DaZ



8.4 Feststellen vonSchulschwierigkeiten

Die Klassenlehrperson nimmt bei Fragen und Problemen bezüglich Schulschwierigkeiten rechtzeitig Kontakt mit der entsprechenden Fachperson auf und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen.

8.5 Problemanalyse

Mittels gemeinsamer Gespräche, Beobachtungen, Lernstanderfassung etc. wird die Situation analysiert.

Die Klassenlehrperson informiert die Eltern über das geplante Vorgehen.

Kann das Kind nicht im Rahmen des Regelunterrichtes oder der präventiven, förderpädagogischen Unterstützung begleitet werden und ist es offensichtlich, dass nach eingehender Prüfung der Situation ein Handlungsbedarf, bzw. ein erhöhter Förderbedarf besteht, wird von der Klassenlehrperson der „Runde Tisch“ einberufen.

8.6 Standortgespräch (STAO)

Am Standortgespräch“ nehmen standardmässig die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten teil. Je nach Situation, getroffener Massnahmen oder Fragestellung nehmen Schülerinnen und Schüler, die Schulleitung sowie Fachpersonen teil. Es sollen Personen, die etwas Substanzielles zur Klärung der Situation beitragen können, am STAO teilnehmen.

Es gilt der Grundsatz „So viele wie nötig, so wenige wie möglich“.

Es werden Beobachtungen zusammengeführt, Ziele und Verantwortlichkeiten gemeinsam festgelegt und die für notwendig erachteten Fördermassnahmen besprochen. Die zuständige Fachperson formuliert die vereinbarten Ziele.

Das Standortgespräch findet in verschiedenen Phasen des Prozesses statt:

- Standortbestimmung
- Auswertungsgespräch
- Übertrittsgespräch
- Abschlussgespräch

Eine sonderpädagogische Massnahme wird im Konsens getroffen. Wird keine Einigung erzielt, wird ein Antrag an die Schulleitung gestellt und diese trifft die Entscheidung. Gegen diesen Entscheid kann Rekurs bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Für die Organisation und Leitung des Standortgespräches ist die Klassenlehrperson verantwortlich. **Bei Integrierter Sonderschulung (InS)** liegt die Organisation und Leitung eines „Runden Tisches“ bei der Schulaufsicht und die Eltern sind bei solchen Gesprächen nicht dabei.

Es wird ein Protokoll erstellt.

8.7 Förderantrag stellen

Erweisen sich sonderpädagogische Massnahmen als notwendig, wird der Schulleitung von der Klassenlehrperson oder Förderlehrperson ein Förderantrag vorgelegt.

Dieser ist in jedem Fall von der Klassenlehrperson zu unterzeichnen.

Die Schulleitung trifft die definitive Entscheidung. Dieser Entscheidung ist rekursfähig. Die Eltern müssen über die Rechtsmittel informiert werden.

8.8 Umsetzung der Massnahmen

Die Förderlehrpersonen setzen die besprochenen Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson um, nachdem die Schulleitung den Antrag genehmigt hat.

8.9 Evaluation der Fördermassnahmen

Die Fördermassnahmen werden in periodischen Abständen evaluiert, jedoch mindestens einmal jährlich.

8.10 Case-Management

Für das Case-Management trägt die Klassenlehrperson die Hauptverantwortung. Für die fachliche Koordination (Abklärungen, Anträge, etc.) ist die SHP verantwortlich. Bei Uneinigkeit wird die SL beigezogen.

8.11 Rekurse

Höher schwellige Massnahmen sind rekursfähig und müssen den Eltern entsprechend kommuniziert werden. Für einen Rekurs muss der Rechtswege eingehalten werden.

Rekursinstanz ist die nächst höhere Dienststelle.

SL -> SB -> Departement Erziehung und Kultur (DEK)

9.1 Administrative Vorgaben

9.1.1 Repetition oder Überspringen der Klasse

Eine Klassenrepetition kommt nur in Frage, wenn absehbar ist, dass mit dieser Massnahme das Kind eine Lücke schliessen oder in seiner Persönlichkeit reifen kann, um dann der Regelklasse normal folgen zu können. Zur Abklärung kann die SPB beigezogen werden.

Während der Schullaufbahn kann in der Primar- und Sekundarschule höchstens je einmal eine Klasse repetiert werden. Das 3. Kindergartenjahr gilt als Repetition. ESK gilt nicht als Repetition.

Die 6. Klasse kann nicht repetiert werden.

Für das Überspringen einer Klasse ist eine Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst zwingend.

Die Schulaufsicht wird informiert.

9.1.2 Lernzielanpassung (LZA)

Eine Lernzielanpassung muss bei der Schulleitung beantragt werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern ist Voraussetzung. Die rekursfähigen Entscheide zu deren Einführung und allfälliger Aufhebung liegen bei der Schulbehörde.

Die Schulleitung orientiert die Schulaufsicht über die Lernzielanpassung. Diese Massnahmen richten sich nach den Kantonalen Gesetzen und Bestimmungen. (siehe Gesetz über die Volksschule vom 1. Januar 2011; § 42a, Reglement des Departements für Erziehung und Kultur über die Beurteilung durch Berichte und Zeugnisse; § 5, Handreichung zum Thema Lernzielanpassung, Januar 2011)

9.1.3 Integrative Sonderschulung (InS)

Für eine integrative Sonderschulung braucht es notwendigerweise die Abklärung durch den Schulpsychologen.

Wird eine Sonderschulbedürftigkeit festgestellt, gibt die SPB eine Empfehlung an die Fachstelle Sonderschulung des Amts für Volksschule ab.

Unterstützt das Amt eine integrative Sonderschulung, so beruft die Schulaufsicht einen "Runden Tisch" ein, um die InS-Voraussetzungen zu prüfen. Die Schulgemeinde entscheidet, ob eine integrative Sonderschulung durchgeführt wird. Das Amt entscheidet über die Sonderschulbedürftigkeit, die Dauer der Massnahmen und die Finanzierung.

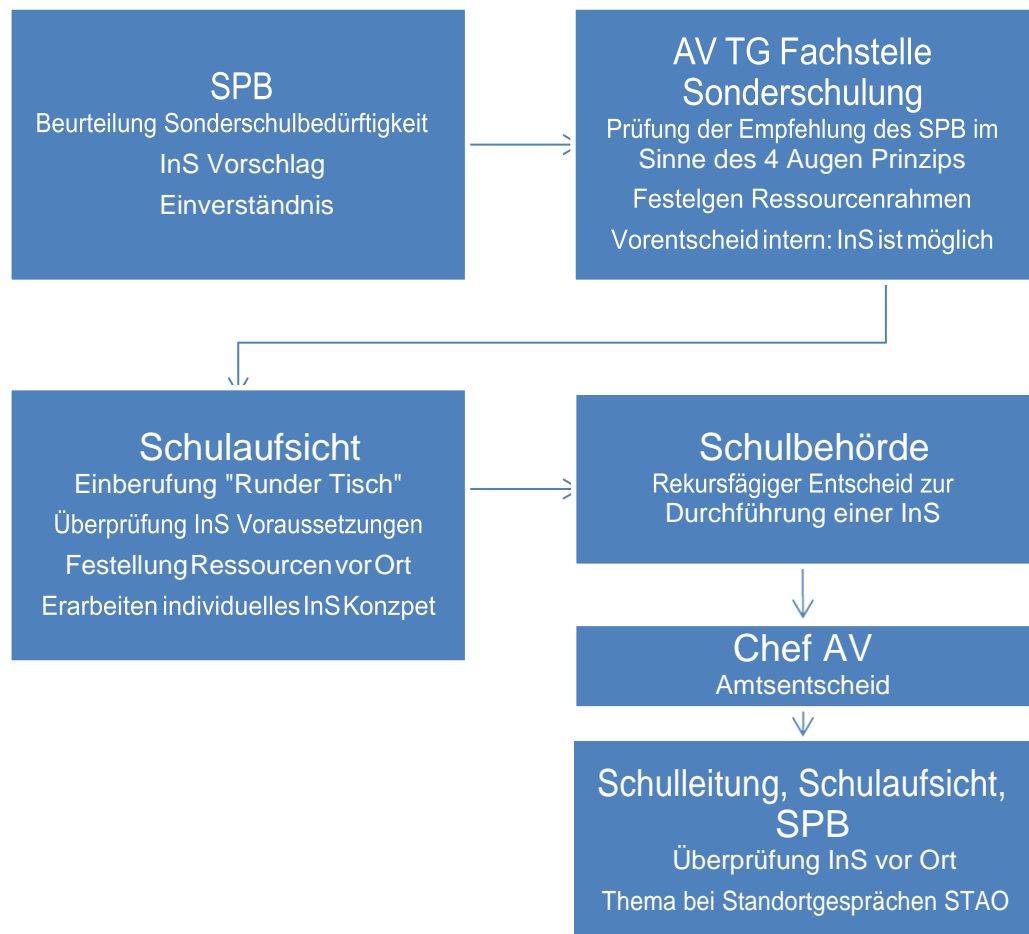
Alle Beteiligten müssen mit der integrierten Schulung einverstanden sein und diese mittragen.

Eine Integration wird in einem sorgfältigen Prozess unter Einbezug aller beteiligten Stellen geprüft. In erster Linie soll dabei das Wohl des betroffenen Kindes im Fokus stehen. Eine solche Massnahme muss jedoch auch für das Umfeld (Eltern, Lehrperson, betroffene Klasse, Schulgemeinde) stimmen.

Entscheidet sich die Schulgemeinde für die integrative Sonderschulung, so erarbeitet sie hierfür ein Konzept und reicht es der Schulaufsicht ein. Das InS Konzept beinhaltet namentlich die Rahmenbedingungen (finanzielle und personelle Ressourcen, Zeitdauer, beratende Sonderschule).

Für die Durchführung der InS ist eine Amtsentcheid notwendig. Dieser ist rekursfähig. Die SHP informiert jeweils im September das Amt für Volksschule (Fachstelle Sonderschulung) mit einem Förderbericht (offizielles Formular) über die Umsetzung der Massnahmen und nimmt Stellung zur Form der weiteren Beschulung des Sonderschülers/ der Sonderschülerin.

Wird die Weiterführung der integrativen Sonderschulung akut in Frage gestellt, muss sich die Schulleitung an die zuständige Fachperson der SPB wenden und die Schulaufsicht informieren. Diese ruft den „Runden Tisch“ ein, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden.



9.2 Anträge schulintern

Alle längerfristigen Massnahmen werden bei der Schulleitung schriftlich beantragt. Der Antrag wird von allen beteiligten Parteien unterschrieben. Einem Antrag geht ein Elterngespräch voraus.

Logopädie- oder Psychomotorik-Massnahmen werden in der Regel für ein halbes bis ein ganzes Jahr bewilligt.

Folgende Massnahmen werden bei der Schulleitung beantragt:

- Langfristige Unterstützung durch SHP
- DaZ
- Hausaufgabenhilfe
- Logopädie
- Psychomotorik
- Integrative Sonderschulung IS
- Lernzielanpassung
- Promotionsentscheide (Repetitionen, Klassen überspringen)

9.3 Abklärungen durch externe Stellen

- Ist eine erweiterte Diagnostik erforderlich, können externe Dienste wie die Schulpsychologie und Schulberatung (SPB), die Kantonale Logopädin oder der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) in Anspruch genommen werden.
- Die zuständige Fachlehrperson koordiniert den Kontakt zwischen den betroffenen Personen und Instanzen.
- Die zuständige Fachlehrperson formuliert in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson den Abklärungsantrag.
- Der Beizug der Stelle Schulpsychologie und Schulberatung (SPB) ist notwendig bei:
 - langfristig ungenügenden Lern- oder Entwicklungsfortschritten
 - Einteilungen in die Sonderklassen und Sonderschulen
 - Abklärungen zum Überspringen einer Klasse
 - Schüler/-innen mit schwierigem Verhalten
 - Abklärungen für eine Integrative Sonderschulung

Die SPB kann beigezogen werden bei

- Abklärungen zur Schulreife (Kindergarten und ESK)
- Abklärungen zur Klassenrepetition
- Lernzielanpassungen
- etc.

Die SPB steht den Lehrpersonen in beratender Funktion zur Verfügung.

9.4 Zusammenstellung Sonderpädagogische Massnahmen

Die Summe der sonderpädagogischen Massnahmen beträgt in der Regel ca. 24% der kantonalen Besoldungspauschale. Aktuell und rückwirkend für das Beitragsjahr 2011 wurde der Satz auf Antrag der Schulbehörde aus besonderen Gründen auf 29% erhöht.

9.4.1 Grundsätze zur Verwendung der Pensen

Der Pensenbedarf für die einzelnen Fördermassnahmen ist von verschiedenen Faktoren wie Struktur der Schulgemeinde, soziale Faktoren, Angebot an Schulstufen etc. abhängig. Die Primarschulgemeinde Altnau ist eine ländliche Schulgemeinde mit einem relativ kleinen Ausländeranteil. Ein einheitliches Zuweisungsverfahren, eine strukturierte Förderplanung, Fachpersonen, eine verbindliche Zusammenarbeit etc. entscheiden über die Qualität des Förderangebots. Da die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen durch den Pauschalbeitrag für Sonderpädagogische Massnahmen begrenzt wird, ist es notwendig, Schwerpunkte zusetzen.

Eine gleichmässige Verteilung der Förderpensen, ohne Berücksichtigung des wirklichen Bedarfs, wäre nicht sinnvoll.

Präventive Massnahmen, die vor allem im Kindergarten und in der Unterstufe beginnen, tragen dazu bei, dass später weniger intensive und weniger länger dauernde Fördermassnahmen notwendig werden. Somit hat die individuelle Förderung auf der Kindergarten- und Unterstufe für die Primarschulgemeinde Altnau einen besonderen und hohen Stellenwert. Aber auch auf der Mittelstufe kann eine individuelle Förderung aber durchaus angezeigt und notwendig sein.

9.4.2 Kosten für Fördermassnahmen

Das neue Beitragssystem überlässt den Schulgemeinden einen weitgehenden Spielraum in der Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen. Die anrechenbaren Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen werden primär durch die Anzahl Schüler und den Sozialindex bestimmt. Mit dem geltenden Finanzierungssystem wird der PSG Altnau zu den Besoldungskosten regulär ein bestimmter Prozentsatz für sonderpädagogische Massnahmen angerechnet. Diese Grösse richtet sich nach dem Anteil ausländischer Bevölkerung in der Gemeinde. Mit diesen zusätzlichen Besoldungskosten sollen sämtliche sonderpädagogischen Massnahmen wie kombinierte Einschulungsklasse, SHP, Logopädie, S&F und DaZ finanziert werden können.

Die Überprüfung der kantonalen Vorgaben sowie die Budgetierung erfolgt innerhalb des jährlichen Budgetprozesses. Die finanziellen Ressourcen werden entsprechend den Schülerzahlen und/oder der Anzahl fremdsprachiger Kinder oder anhand neu definierter Kriterien angepasst. Im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung können Eltern zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Wird eine solche Vereinbarung nicht eingehalten, können sonderpädagogische Massnahmen von der Schulleitung unterbrochen oder ganz ausgesetzt werden.

9.4.3 Pensenzuteilung für das Förderangebot

SHP	Richtwert bei 190 Schülerinnen und Schülern 120%	(für Einzel- und Gruppenförderung, fallweise Führung Halbklassen und Beratung KLP)
Logopädie	Richtwert bei 190 Schülerinnen und Schülern 70%	Inkl. FF
DaZ	Richtwert bei 190 Schülerinnen und Schülern 30%	

Sämtliche Pensen für Fördermassnahmen können entweder linear zur Anzahl der Schulkinder, nach finanziellen Kriterien (insbesondere bei Über- oder Unterschreitung der Besoldungskosten) oder bedarfsorientiert (z.B. Veränderung Sozialstruktur, besondere Verhältnisse usw.) durch die Behörde der PSG Altnau gekürzt oder erhöht werden.

9.5 Dokumente

9.5.1 Reportingbericht

zuhanden der Schulleitung und Schulbehörde

- Die Förderlehrpersonen sind verpflichtet halbjährlich einen Bericht zuhanden der Schulbehörde über die getroffenen Massnahmen zu verfassen.

9.5.2 Förderplan

- Die Förderlehrperson erstellt für jedes Kind, das regelmässig und über längere Zeit betreut wird einen Förderplan, wo die angestrebten Ziele formuliert werden. Diese Ziele werden halbjährlich überprüft, kommentiert und allenfalls angepasst.

9.5.3 Schullaufbahnblatt

- Sobald ein Förderantrag bewilligt wird, muss diese im Schullaufbahnblatt durch die Klassenlehrperson nachgeführt werden
- Die Termini der „Runden Tische“ werden aufgeführt
- Berichte der Stelle Schulpsychologie und Schulberatung, Gesprächsprotokolle, Förderpläne, etc. werden nicht im Schullaufbahnblatt aufbewahrt, sondern im Personaldossier der SHP

9.6 Archivierung

Die oben genannten Dokumente werden beim Ausscheiden einer Lehrperson an den Nachfolger übergeben. Wenn das betroffene Kind aus der Primarschule Altnau austritt oder in die Sekundarschule wechselt, werden Berichte von Abklärungen nur auf Anfrage und mit dem Einverständnis der Eltern mit dem Schullaufbahnblatt weitergegeben. Alle Dokumente werden der Schulleitung übergeben und gehen ins Schularchiv.

Von Zeugnissen, Lernberichten und Gesprächsprotokollen werden Kopien an die Schulleitung abgegeben, wenn ein Kind vorzeitig austritt oder wegzieht.

9.7 Weiterbildung

Die Schulleitung, die Lehrpersonen im Förderbereich und die Klassenlehr- und Fachlehrpersonen

- nutzen didaktische und pädagogische Dienstleistungen sowie Weiterbildungen, z.B. an Pädagogischen Hochschulen.
- suchen individuell fachliche Unterstützung in den Bereichen Unterricht und Weiterbildung, Beratung, didaktisch-pädagogische Mittel und aktuelles Wissen für Schule und Unterricht.
- unterbreiten Vorschläge zu SCHILW-Veranstaltungen von förder- und integrationsrelevanten Themen, welche durch die Schulleitung oder Fachorganisationen organisiert und umgesetzt werden
- sensibilisieren sich gegenseitig für heilpädagogische Fragestellungen
- fördern gegenseitigen Erfahrungsaustausch, die der weiteren Entwicklung, der Prävention und der Integration dienen.

9.8 Qualitätssicherung

Für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich Förderangebot ist die Schulbehörde verantwortlich. Sie bezeichnet dazu ein verantwortliches Mitglied der Behörde.

9.9 Weiterentwicklung des Förderkonzeptes

Das vorliegende Konzept gilt als vorläufige, verbindliche Vereinbarung zwischen allen Beteiligten.

Erfahrungen aus der Praxis, Erkenntnisse aus regelmässig durchgeführten Reflexionen und Evaluationen sollen in die Weiterentwicklung dieses Konzeptes einfließen. Dies bedeutet, dass es periodisch überprüft und angepasst werden soll (in der Regel alle 2 Jahre). Für die Qualitätssicherung ist die Schulbehörde verantwortlich.

Änderungen im Konzept werden der Schulbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Schulaufsicht wird davon in Kenntnis gesetzt.

10 Anhänge, wichtige Formulare und Merkblätter

10.1 Diagnostik-Instrumente

10.1.1 Testmaterial Logopädie

- Wortschatz- und Wortfindungstest für 6 bis 10 jährige (Christian W. Glück)
- AWST-R Aktiver Wortschatztest für 3 bis 5 jährige Kinder
- Artikulationstest Schubi
- Patholinguistische Diagnostik bei Sprachentwicklungsstörungen (PDSS) Christina Kauschke Julia Siegmüller
- TROG-D Test für Grammatikverständnis
- Teddy-Test Verbale Verfügbarkeit zwischenbegrifflicher semantische Relationen
- Marburger Screeningtest für 4 bis 6jährige Kinder
- Scremos, Screening Morphologie-Syntax von Andrea Haid
- Kantonales Diagnoseverfahren Logopädie und Kindergarten (Berufsverband St. Gallen)

10.1.2 Diagnostik-Instrumente SHP

Sprache

- Dani hat Geburtstag
- Hamburger Schreibprobe
- Salzburger Lese- Rechtschreibtest
- Salzburger Lese - Screening
- Diagnostischer Rechtschreibtest 5
- Zürcher Lesetest
- DERET 1-2+ Deutscher Rechtschreibtest für das erste und das zweite Schuljahr
- DERET 3-4 Deutscher Rechtschreibtest für das erste und das zweite Schuljahr
- ELFE 1-6 Ein Leseverständnistest für Erst- bis Sechstklässler

Mathematik


- Basis-MATH 4 - 8
- Lernstandserfassungen zum Zahlenbuch
- Heidelberger Rechentest

Wahrnehmung

- Frostigs Entwicklungstest der visuellen Wahrnehmung

Stand April 2016

10.2. Internes Antragsformular SHP, Logopädie, DaZ

 <p>Schulgemeinde Altnau Primarschule + Kindergarten Schulleitung Andy Berner</p>	<p>Antrag für integrative Förderung (IF)</p> <p><input type="checkbox"/> DaZ (Deutsch als Zweitsprache)</p> <p><input type="checkbox"/> Aufgabenhilfe</p> <p><input type="checkbox"/> Logopädie</p> <p><input type="checkbox"/> Integrative Förderung/Unterstützung/Betreuung durch SHP</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p>
	<p><input type="checkbox"/> Erstmöglicher Antrag <input type="checkbox"/> Weiterführung <input type="checkbox"/> Wiederaufnahme</p>
Schülerin / Schüler	
Klasse	
Lehrperson	
Begründung	
Beantragte Anzahl Lektionen pro Woche	
Beantragter Beginn (Datum) und Dauer der Massnahme	
Antrags-Datum:	
Unterschrift Klassenlehrperson	_____
Unterschrift Förderlehrperson	_____
Unterschrift Eltern (in Kenntnis der entsprechenden Reglementierungen im Förderkonzept)	
Wird von der Schulleitung ausgefüllt:	
<input type="checkbox"/> Der Antrag wird bewilligt <input type="checkbox"/> Der Antrag wird nicht bewilligt	
Bewilligte Anzahl Lektionen pro Woche	
Datum Beginn Förderunterricht	
Bewilligte Dauer (Datum oder Anzahl Lektionen)	
ausführende Lehr-, bzw. Förderlehrperson	
Bemerkungen	
Datum	
Stempel + Unterschrift Schulleitung	
Verteiler: - Klassenlehrperson - ausführende Fachperson (SHP, Logopädin, DaZ, Aufgabenhilfe) - Eltern - Schülerdossier Schulleitung und Schülerverwaltung	
Juni 2013 / ab	

10.3 Kombinierte Einschulungsklasse ESK



Übertritt in die Kombinierte Einschulungsklasse ESK

Schülerin / Schüler

Vorname/Name: _____

Adresse/Wohnort: _____

	ja	nein
Standortbestimmung (ev. Abklärung) durch Schulpsychologin (SPB):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abklärung erfolgte am: _____ durch / Visum: _____		
Verbleib in <input type="checkbox"/> 1. Klasse <input type="checkbox"/> 2. Klasse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übertritt in kombinierte Einschulungsklasse 1 (ESK 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übertritt in kombinierte Einschulungsklasse 2 (ESK 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Empfehlung Klassenlehrperson und Schulischen Heilpädagogin (SHP)		
Verbleib in <input type="checkbox"/> 1. Klasse <input type="checkbox"/> 2. Klasse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übertritt in kombinierte Einschulungsklasse 1 (ESK 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übertritt in kombinierte Einschulungsklasse 2 (ESK 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ev. Empfehlung Logopädin		
Verbleib in <input type="checkbox"/> 1. Klasse <input type="checkbox"/> 2. Klasse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übertritt in kombinierte Einschulungsklasse 1 (ESK 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übertritt in kombinierte Einschulungsklasse 2 (ESK 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Datum und Unterschrift Klassenlehrperson / SHP / Logopädin		
Datum + Unterschrift Klassenlehrperson _____		
Datum + Unterschrift SHP _____ Datum + Unterschrift Logopädin _____		
	ja	nein
Antrag der Eltern an die Schulleitung		
Verbleib in <input type="checkbox"/> 1. Klasse <input type="checkbox"/> 2. Klasse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übertritt in kombinierte Einschulungsklasse 1 (ESK 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übertritt in kombinierte Einschulungsklasse 2 (ESK 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Datum und Unterschriften Eltern Datum: _____		
Unterschrift Mutter _____ Vater _____		
Entscheidung der Schulleitung		
<input type="checkbox"/> Verbleib in 1. Klasse <input type="checkbox"/> Verbleib in 2. Klasse <input type="checkbox"/> Übertritt in ESK 1 <input type="checkbox"/> Übertritt in ESK 2		Altnau, _____
		Michael Gysel, Schulleiter
<small>Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Erhalt bei der Schulbehörde der Primarschulgemeinde Altnau schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen schriftlichen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Zudem ist der angefochtene Entscheid der Schulleitung beizulegen.</small>		

Elterninformation: „Kombinierte Einschulungsklasse“ (ESK)

Nach dem Kindergarten gehen alle Kinder in die 1. Klasse. Die Primarschule Altnau bietet die Möglichkeit, das Lerntempo zu verlangsamen und die Lernziele der 1. Klasse auf zwei Jahren auszudehnen. Der Start erfolgt in der 1. Regelklasse und es wird während zwei Jahren an individuellen Lernzielen gearbeitet. Danach erfolgt der Übertritt in die 2. Regelklasse. An der Primarschule Altnau führen wir eine sogenannte "kombinierte Einschulungsklasse" (ESK 1 bzw. 2) und ein Übertritt in die ESK 2 ist auch während der 2. Klasse möglich.

Das zweite Einschulungsklassenjahr gilt nicht als Repetition.

Die zweijährige, kombinierte Einschulungsklasse ist für Kinder gedacht, die nur zum Teil schulbereit sind. In der Regel sind es normal begabte Kinder mit einer Entwicklungsverzögerung, also Kinder, die zum Zeitpunkt der Einschulung oder während den ersten beiden Schuljahren den Lernanforderungen noch nicht ganz gewachsen sind und daher zu Beginn ihrer Schullaufbahn eine intensivere und individuellere Betreuung und Förderung brauchen.

Ziel ist die Vorbereitung auf die Lernanforderungen der 2. Klasse hinsichtlich der körperlichen und motorischen, der kognitiven und sprachlichen sowie der sozialen und emotionalen Entwicklung.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Kindergärtnerinnen und vereinbaren Sie einen Besuch in der ersten Klasse. Gerne geben Ihnen die Klassenlehrpersonen oder unsere Schulischen Heilpädagoginnen einen Einblick in den Alltag der „kombinierten Einschulungsklasse“.

Was ist eine kombinierte Einschulungsklasse im Vergleich zur Regelklasse?

Was ist gleich?

- Die Stundenzahl (24 Lektionen)
- Der Schulstoff – aber verteilt auf zwei Jahre
- Die Lernziele im Sozial- und Arbeitsverhalten
- Das Kind bleibt in der Regelklasse integriert

Was ist anders?

- Doppelte Zeit steht zur Verfügung
- Der Entwicklungsstand der Kinder (Reife)
- Die Wege, welche zum Ziel führen

Entwicklungsverzögerungen?

- Persönlichkeit / Selbstvertrauen
- Wahrnehmung / Orientierung
- Sprache
- Körper, Motorik
- Sachkompetenz / Denkvermögen

Was sind die Ziele?

- Schulfreude und Selbstvertrauen stärken - „Lust statt Frust“
- Übertritt in die 2. Regelklasse nach zwei Jahren
- genügend Zeit für eine individuelle Beurteilung und allfällige Massnahmen

Wie wird gelernt?

- Durch Motivation und Erfolgserlebnisse Lernprozesse in Gang setzen
- Sinnesschulung im Sinn von „tun um zu begreifen“
- das Kind hat Zeit zum Lernen und Reifen
- das Lerntempo wird den Kindern angepasst
- intensive Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zeit, die einem Kind in diesem Alter geschenkt wird, kann zu einem späteren Zeitpunkt in gleicher Weise nie nachgeholt werden.

10.4 Nachteilsausgleich

Text aus Schulblatt Dezember 2017, Lynn Bannister, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, SPL

Ein Nachteilsausgleich dient der Chancengerechtigkeit bei der Leistungsbeurteilung. Er ist bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung nur möglich, wenn sie kognitiv in der Lage sind, die Grundansprüche zu erreichen. Es werden ausschliesslich die formalen Bedingungen geändert, unter denen eine Prüfung stattfindet.

Eine Schülerin oder ein Schüler erhält beispielsweise mehr Zeit, kann eine Prüfung mündlich statt schriftlich, am Computer oder in einem separaten Raum absolvieren. Die DEK-Richtlinie vom Mai 2017 zum Nachteilsausgleich an den Thurgauer Volksschulen beschreibt den Ablauf und das Verfahren zur Prüfung des Anspruchs auf einen Nachteilsausgleich. Was ändert sich damit für die Schulen? In vielen Fällen werden Prüfungssituationen bereits schon mittels differenzierender Massnahmen an die Bedürfnisse einer Schülerin oder eines Schülers angepasst.

Sind sich vor Ort alle einig, welche Anpassungen geeignet sind, kann die Schule diese selbstständig umsetzen.

Daran ändert die neue Richtlinie nichts. Die Schulteams sollen gestärkt werden, dieses Vorgehen weiterzuführen. In welchen Fällen ein schriftlicher Antrag für einen formellen Nachteilsausgleich wichtig ist, wird sich in der Praxis erst zeigen müssen.

Zuständigkeit Schulpsychologie und Logopädie

Der schulpsychologische Dienst und der logopädische Dienst können bestimmte Behinderungen diagnostizieren, die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich bestätigen und entsprechend beraten. Das gilt für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren.

Für die Diagnose einer Lese-Rechtschreibstörung oder einer Rechenstörung ist der schulpsychologische Dienst, bei Störungen der Sprache und des Sprechens der logopädische Dienst zuständig.

Liegt bereits eine Diagnose einer anderen Fachstelle vor, kann die Schulpsychologie und Logopädie beratend beigezogen werden. Die Eltern können ohne schriftliche Anmeldung direkt mit der gebietszuständigen Fachperson Kontakt aufnehmen.

Soll hingegen eine Diagnose oder eine Zweitmeinung zu einer der oben genannten Diagnosen eingeholt werden, ist eine schriftliche Anmeldung durch die Eltern notwendig.

Für alle anderen Störungsbilder sind die übrigen in der DEK-Richtlinie aufgeführten Fachstellen zuständig. Das betrifft etwa Sinnes- und Körperbehinderungen, chronische Krankheiten oder psychische Störungen (z. B. ADHS). Die Abteilung Schulpsychologie und Logopädie bietet auch hier Beratung an, wenn es Unklarheiten hinsichtlich der Voraussetzungen und formalen Anpassungen eines Nachteilsausgleichs gibt.

Unterschied Lernzielanpassung – Nachteilsausgleich

Bei einem Nachteilsausgleich werden die formalen Prüfungsbedingungen geändert, ohne dass die Lernziele angepasst werden.

Beispiel Lese-Rechtschreibstörung

Lese- und Rechtschreibleistungen sind Bestandteil der Lernziele in den Fächern Deutsch, Englisch und Französisch. Können die Lernziele in diesen Fächern trotz differenzierender Massnahmen über einen längeren Zeitraum nicht erreicht werden, ist eine Lernzielanpassung in den Sprachfächern notwendig.

In den übrigen Fächern, in denen die Lese- und Rechtschreibleistungen nicht als Lernziele formuliert sind, darf keine Benachteiligung stattfinden.

Hat eine Schülerin beispielsweise das Potential, die Lernziele in Mathematik zu erreichen, ist aber aufgrund ihrer Lesefertigkeiten bei Textaufgaben eingeschränkt, können nebst differenzierender Massnahmen die formalen Prüfungsbedingungen angepasst werden (z. B. Aufgabe vorlesen, mehr Zeit). Gleichzeitig dürfen in den nichtsprachlichen Fächern die Lese- und Rechtschreibleistungen nicht beurteilt werden, da sie in diesen Fächern keine Lernziele sind (z. B. keine Beurteilung der Rechtschreibung bei Geschichtsprüfung).

Siehe auch: DEK-Richtlinie: av.tg.ch > „Nachteilsausgleich“

10.5 Interne Dokumentation / Reporting

Im jährlichen Reportingbericht der sonderpädagogisch tätigen Fachlehrpersonen erscheint jeweils im September eine Zusammenfassung der getroffenen Massnahmen. Dieser Bericht wird durch die Schulleitung zusammengefasst und der Schulbehörde bis Ende Jahr bekannt gemacht.

10.6 Weitere wichtige Formulare und Merkblätter

Auf der Webseite www.av.tg.ch im AVK Dokumenten Center bzw. in der „Dokumentenbibliothek/Downloads sind viele weitere Formulare, Merkblätter und Handreichungen zum Thema Förderbereich zu finden.

Beispiele:

- Anmeldeformulare Schulpsychologie und Logopädie
- Handreichung Lernzielanpassung
- Förderdossier DaZ
- Förderbericht InS
- Sonderschulung
- Broschüre „fördern und fordern“
- Integrative Sonderschulung
- Lernzielanpassungen
- Leseförderung

10.7 Aufgehobene Formulare und Konzepte

Mit der Einführung des Förderkonzeptes werden folgende frühere Konzepte aufgehoben:

- Konzept Schulische Heilpädagogik an der Primarschule Altnau vom 17.02.2009
- Konzept Logopädie an der Primarschule Altnau (zuletzt angepasst im Dezember 2011)
- Reglement DaZ vom Oktober 2007

10.8 Glossar

AH	Aufgabenhilfe
AP	Assistenzperson
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
ESK	Einschulungsklasse
FF	Frühe Förderung
FLP	Förderlehrperson (SHP, PTM, S+F)
FT	Förderteam
IF	Integrative Förderung
InS	Integrative Sonderschulung
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
KLP	Klassenlehrperson
LOGO	Logopädie
LZA	Lernzielanpassung
PTM	Pädagogisch Therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik)
STAO	Standortgespräch
S+F	Stütz- und Förderunterricht
SB	Schulbehörde
SHP	Schulische Heilpädagogik
SL	Schulleitung
SPB	Schulpsychologie und Schulberatung